

Neuerungen 2020.

Beiträge

Die AHV erhält ab 2020 rund zwei Milliarden Franken mehr pro Jahr. Von den Mehreinnahmen steuert der Bund rund 800 Millionen Franken bei. Den Rest tragen die Unternehmen und die Versicherten. Erstmals seit über 40 Jahren werden die Beiträge für die AHV leicht angehoben.

Der AHV/IV/EO-Beitrag für Arbeitnehmende und Arbeitgeber steigt um 0,3% von 10,25% auf 10,55% (von 5,125% auf 5,275% für beide).

Die Mindestbeiträge der Selbständigerwerbenden für AHV/IV/EO werden von 5,196% auf 5,344% angehoben. Der maximale Beitrag wird erhöht von 9,65% auf 9,95%.

Für Erwerbstätige, die der freiwilligen Versicherung angeschlossen sind, erhöht sich der AHV/IV-Beitragssatz von 9,8% auf 10,1%.

Der AHV/IV/EO-Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige wird von CHF 482.00 auf CHF 496.00 angehoben.

Der Höchstbetrag steigt von CHF 24'100.00 auf CHF 24'800.00.

In der freiwilligen AHV/IV wird der Mindestbeitrag von CHF 922.00 auf CHF 950.00 erhöht. Der Höchstbeitrag steigt von CHF 23'050.00 auf CHF 23'750.00.

Familienzulagen

Im Bereich Familienzulagen gibt es im Kanton St.Gallen auf 2020 eine Erhöhung um CHF 30.00. Die Kinderzulagen werden von bisher CHF 200.00 auf neu CHF 230.00 erhöht. Beim Tagessatz ist das eine Erhöhung von bisher CHF 6.70 auf CHF 7.70.

Die Ausbildungszulagen werden von bisher CHF 250.00 auf neu CHF 280.00 erhöht. Beim Tagessatz ist das eine Erhöhung von bisher CHF 8.35 auf CHF 9.35.

Von der Erhöhung nicht betroffen sind die bundesrechtlichen Familienzulagen in der Landwirtschaft.

Familienausgleichskasse (FAK)

Für die Finanzierung der höheren kantonalen Familienzulagen ist es notwendig, die FAK-Beitragssätze zu erhöhen:

- Für Arbeitgebende auf 1,8% der Lohnsumme (bisher 1,5%).
- Für Selbständigerwerbende auf 1,3% des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit (bisher 1,0%).

AHV/IV-Leistungen

Es sind zurzeit keine Neuerungen auf 2020 bekannt.

Ergänzungsleistungen

Bei den Ergänzungsleistungen gibt es auf 2020 mit Ausnahme der üblichen Anpassung der Krankenkassenpauschalen keine Neuerungen. Die EL-Reform wird voraussichtlich auf den 1. Januar 2021 umgesetzt.

Pflegefinanzierung

Der Beitrag der Krankenkasse (OKP) und der max. Selbstbehalt der Bewohner erhöhen sich per 1. Januar 2020. Dadurch fällt der Anteil der Gemeinde geringer aus.